



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung -
Innerer Dienst
Bahnhofgürtel 85
8020 Graz

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-148977/2024-9

Graz, am 22.07.2024

Ggst.: Zeppelin Österreich GmbH, 8401 Kalsdorf bei Graz,
Bahnhofstraße 108, Grst. Nr. 524/4, 524/6, KG Kalsdorf,
Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage
durch Erweiterung des Bürogebäudes und der Werkstätte

2. KUNDMACHUNG

(Korrektur der Kundmachung vom 18.07.2024)

Die Zeppelin Österreich GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung des Bürogebäudes und der Werkstätte auf dem Standort Grst. Nr. 524/4 u. 524/6, KG Kalsdorf, 8401 Kalsdorf bei Graz, Bahnhofstraße 108, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 5. August 2024, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz
8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1



Aufforderung an die Konsenswerberin:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen
- **Am Tag der Verhandlung sind folgende Informationen/Unterlagen bereit zu halten:**
 - **Maschinentchnik:**
 - Entsprechen die projektierten Aufstellungsbedingungen ebenso den Herstellervorgaben (Klimagerät Propan)?
 - Adaptierung der Split-Klima (R32; 0,57 kg) erforderlich, da der prakt. Grenzwert für ein Raumvolumen von $4 \times 2,2 = 8,8 \text{ m}^3$ überschritten wird.
 - Fabrikat & Type der E-Ladestationen, Kräne & elektr. Tore

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos
(elektronisch gefertigt)